INFOBRIEF

SKM*fenster*

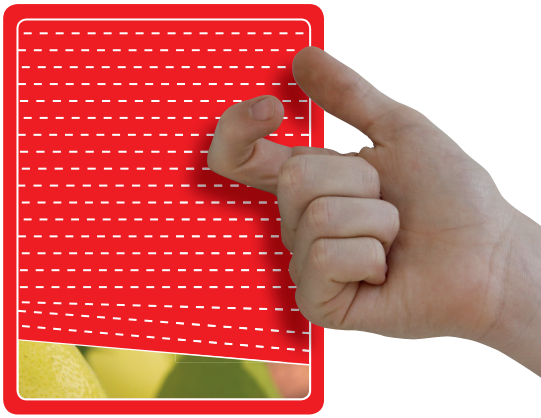

Was ist zu tun beim Tod eines Betreuten? · **2**

Informationen aus Ihrem Ortsverein · 5

Neues aus der Straffälligenhilfe · **9**

Informationen in Leichter Sprache · **10**

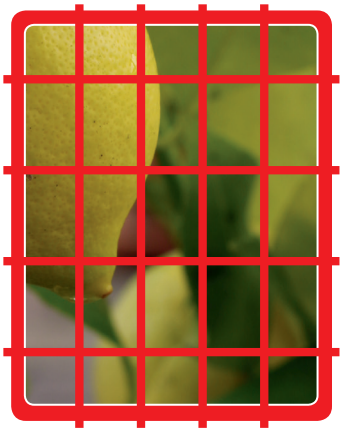

Infobrief der SKM Vereine in der Erzdiözese Freiburg

3. AUSGABE · SOMMER 2019

SKM Diözesanverein Freiburg

impressum

Herausgeber
SKM Diözesanverein Freiburg e.V.
Hildastraße 65
79102 Freiburg
Telefon 07 61 · 3 79 18
Fax 07 61 · 3 79 45
skm@skmdivfreiburg.de
www.skmdivfreiburg.de
Redaktion
Jürgen Borho
Peter Büche
Ulrike Gödeke (V.i.S.d.P.)
Kathrin Kaiser
Mittelteil: SKM Ortsverein
Fotos
Thomas Sperling
privat
von SKM Ortsverein (S. 5–8)
pixabay, Adobe Stock, iStock
Gestaltung & Satz
Helga Echterbruch · Denzlingen
Druck
schwarz auf weiß
litho und druck gmbh Freiburg

Die Erstellung dieses Heftes erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen. Für fehlerhafte Informationen übernehmen wir keine Haftung.

hier überall gibt es uns:

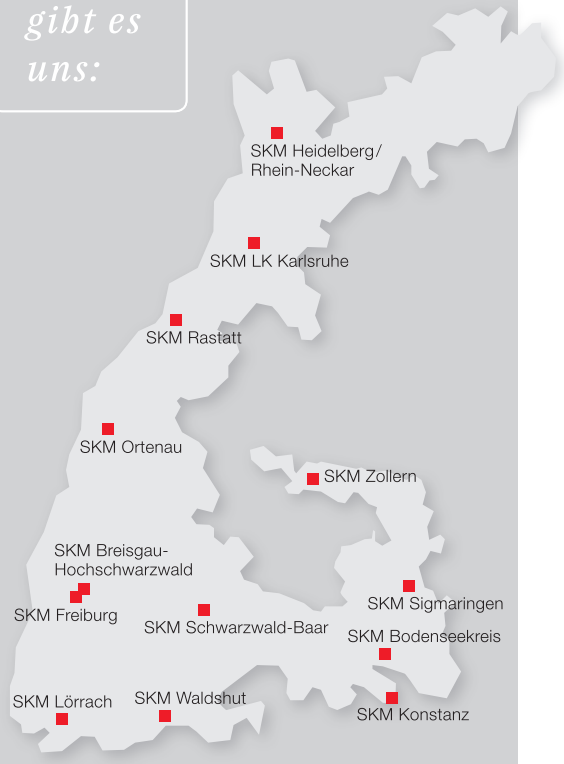

Tod der betreuten Person

DIE RECHTLICHE BETREUUNG endet entweder durch die Aufhebung der Betreuung durch das Amtsgericht oder durch den Tod der Betreuten. Verstirbt die betreute Person, so endet auch per Gesetz das Amt des rechtlichen Betreuers.

Doch gerade wenn man einen Betreuten jahrelang begleitet hat, bleibt man häufig noch Ansprechpartner für das Heim, Behörden, Angehörige oder dritte Personen. Manchmal kann es auch dazu kommen, dass man von diesen Stellen weiterhin aufgefordert wird, Dinge zu regeln und zu erledigen.

Doch hier gilt es vorsichtig zu sein. Denn mit dem Tod endet die Betreuung und damit sowohl die Pflicht, Dinge zu regeln als auch die Berechtigung hierzu. Es ist deshalb besonders wichtig zu wissen, welche Aufgaben es noch zu erledigen gilt und für welche man nicht mehr zuständig ist bzw. nicht mehr tätigen darf. Zu allererst geht es meist um die Frage, wer die Bestattung in Auftrag gibt und organisiert. Hat der Betreute zu Lebzeiten einen Willen hierüber verfügt und jemanden zur Regelung der Bestattung beauftragt, so ist diese Person dafür zuständig. Wurden keine solchen Regelungen getroffen, so sind die Angehörigen bestattungspflichtig. Sofern keine Angehörigen vorhanden oder bekannt sind, so muss das zuständige Ordnungsamt (Amt für öffentliche Ordnung) die Bestattung veranlassen.

Die Regelung der Bestattung gehört damit nicht mehr zu den Aufgaben eines Betreuers und darf nicht von ihm in Auftrag gegeben werden. Als Betreuer gilt es in diesen Fällen an die Erben oder das Ordnungsamt zu verweisen. Das gleiche gilt für die Auflösung eines Zimmers im Pflegeheim oder gar einer Wohnung.

Die Verwaltung des Nachlasses nach dem Tode des Betreuten gehört ebenfalls nicht mehr zu den Aufgaben des Betreuers. Lediglich unaufschiebbare Geschäfte müssen noch erledigt werden (z.B. Meldung falls Haustiere zu versorgen sind, Sicherung eines Hauses bei Wintereinbruch).

DOCH WAS BLEIBT für den Betreuer beim Ableben des Betreuten noch zu erledigen? Dem Betreuungsgericht ist der Tod des Betreuten unverzüglich mitzuteilen. Der Betreuerausweis ist zurückzusenden, eine Schlussrechnung und ein Abschlussbericht sind zu erstellen. An die Erben erfolgt die

Herausgabe des Vermögens und wichtiger Unterlagen. Zu den wichtigen Unterlagen zählen Dokumente, die der Betreuer für den Betreuten verwahrt hat. Diese können sein: Sparbücher, Sparurkunden, Kontoauszüge, Rechnungen, Verträge etc.

In der Betreuungsakte verbleiben Unterlagen, die der Betreuer für sich selbst errichtet hat oder die das Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Betreuten betreffen, wie z.B. Beschlüsse und Genehmigungen des Gerichtes, Prüfung der Rechnungslegung, Aktennotizen und Aktenvermerke. Die Betreuungsakte sollte mindestens zehn Jahre aufgehoben werden. Falls Unklarheit über die Erben besteht, sollte man sich ggf. den Erbschein vorlegen lassen und die Aushändigung der Unterlagen quittieren lassen.

TIPPS AUS DER PRAXIS

Wie bereits erläutert, sind nur noch unaufschiebbare Geschäfte vom Betreuer abzuwickeln sowie das Betreuungsgericht und die Angehörigen bzw. das Ordnungsamt über den Todesfall zu informieren. Mit Blick auf praktikable Abläufe nach dem Versterben kann es jedoch sinnvoll sein, folgende Tipps zu beachten:

- Die Regelung der Bestattung kann bereits zu Lebzeiten, falls genügend Vermögen vorhanden ist und vom Betreuten gewünscht, eine Bestattungsvorsorge getroffen werden (i.d.R. wird diese von den Sozialämtern anerkannt, bitte abklären)
- Stellen, mit denen man regelmäßig Korrespondenz geführt hat, über den Todesfall informieren, um nicht weiter kontaktiert zu werden (Banken, Sozialamt, Rentenstelle, etc.)
- bereits zu Lebzeiten die nächsten Angehörigen ermitteln oder mit ihnen in Kontakt treten, um sie im Todesfall informieren zu können oder dem Amt für öffentliche Ordnung bekannt geben zu können.

Kathrin Kaiser, SKM Waldshut

Quellen: Senn-Riesterer/Maier, Rechtspfleger beim Betreuungsgericht Freiburg Stand: Sept. 2010; Deutscher Caritasverband: Praxiswissen Betreuungsrecht, Barbara Dannhäuser

SKMfenster SOMMER 2019

Aktuelles aus der Geschäftsstelle

Anvertrautenschutz

Das Thema Anvertrautenschutz wird aktuell durch den Geschäftsführer Alexander Teubl und das Vorstandsmitglied Herrn Matthias Henle bearbeitet. Herr Henle hat sich bereit erklärt innerhalb des Vereins als Multiplikator zur Verfügung zu stehen. Die Geschäftsstelle kann bzgl. Informationen und Schulungen zu diesem Thema angefragt werden.

Termine der Ortsgruppentreffen

Di · 10. September · 19:30 Uhr · *Betreuertreffen Sigmaringen/Meßkirch*
Caféteria im Josefinenstift

Di · 17. September · 19:00 Uhr · *BetreuertreffenBad Saulgau*
Kath. Gemeindehaus · Schulstr. 16 (1. Stock)

Di · 24. September · 19:00 Uhr · *Betreuertreffen Ostrach/Pfullendorf*
Foyer Elisabethenheim Ostrach

Mi · 25. September · 19:00 Uhr · *Betreuertreffen Gammertingen*
Foyer Altenpflegeheim Gammertingen

SKM – Kath. Verein
für soziale Dienste
Landkreis Sigmaringen e.V.
Fidelisstraße 6
72488 Sigmaringen
Telefon 0 75 71 · 5 07 67
Fax: 0 75 71 · 5 24 31
betreuung@skm-sigmaringen.de
www.skm-sigmaringen.de

Geschäftsführer:
Alexander Teubl

SIE ERREICHEN UNS

Montag – Freitag
sind wir von 9:00 – 12:30 Uhr telefonisch erreichbar.

Auch am Nachmittag sind wir telefonisch für Sie erreichbar. Jedoch finden hier vermehrt Besprechungen und Außentermine statt, somit ist die Erreichbarkeit unserer Mitarbeiter/innen an manchen Nachmittagen eingeschränkt.

An Feiertagen ist unser Büro nicht besetzt.

Information für alle ehrenamtlich Engagierten im SKM zur Verwendung von personenbezogenen Daten

Sehr geehrte Ehrenamtliche
im SKM Landkreis Sigmaringen,
seit ca. einem Jahr ist die europäische Datenschutzgrundverordnung in Kraft. Sie wurde innerhalb der Europäischen Union in Kraft gesetzt, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten von EU-Bürgern zu verbessern und zu gewährleisten. Auch die katholische Kirche, unter deren Dach der SKM als Verein tätig ist, hat ihre Datenschutzbestimmungen in diesem Zusammenhang konkretisiert.

Dies hat auch Auswirkungen auf die Arbeit unseres Vereins. Bei der konkreten Umsetzung dieser Bestimmungen arbeiten wir eng mit unserm Dachverband, dem SKM Diözesanverein und dem durch ihn engagierten Datenschutzbeauftragten zusammen.

Unter Anderem gehört zu den Bestimmungen, dass wir die Personen, deren Daten wir verarbeiten, über die Art der erhobenen Daten informieren und über deren Verwendung aufklären. Genaue Erläuterungen finden Sie in den folgenden Hinweisen zur Datenverarbeitung für unseren Verein.

Hinweis zur Datenverarbeitung im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinszwecke
Gerne informieren wir Sie hiermit über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die Sie uns überlassen haben. Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke unseres Vereins. Wir verarbeiten ausschließlich Daten, die wir von Ihnen erhalten haben und erheben diese nicht bei Dritten. Daten werden in analoger und digitaler Form verarbeitet. Gegebenenfalls greifen wir dazu auf externe Dienstleister zurück.

Es gilt das Datenschutzgesetz der Katholischen Kirche (KDG). Im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke werden Ihre personenbezogenen Daten, z. B. Vor- und Zuname, an den SKM Diözesanverein Freiburg weitergeleitet. Dies ist beispielsweise für die Durchführung von Ehrungen und im Rahmen von Zuschussanträgen der Fall. Bei Zuschussanträgen werden Vor- und Zuname, wenn Sie ehrenamtlicher Betreuer sind, zudem an den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) in Stuttgart sowie die Betreuungsbehörde des Landratsamtes Sigmaringen weitergeleitet.

Bei Einrichtung einer rechtlichen Betreuung werden darüber hinaus Ihre Kontaktdaten und Ihr Geburtsdatum an die zuständigen Behörden des Landkreises Sigmaringen übermittelt. Sofern Sie Ihre E-Mail-Adresse angegeben haben, nutzen wir diese ausschließlich, um Sie persönlich zu kontaktieren und Sie über Veranstaltungen, das Vereinsgeschehen und Ähnliches zu informieren.

Sie können in Bezug auf die durch uns verarbeiteten personenbezogenen Daten folgende Rechte geltend machen: Auskunft, Berichtigung oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie einen Widerspruch gegen die Datenverarbeitung durch uns. Zudem haben Sie ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Wenn Sie mit der Datenverarbeitung im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke einverstanden sind, brauchen Sie nichts zu tun.

Weitere Fragen zum
Thema Datenverarbeitung
beantwortet gerne unsere Geschäftsstelle:
Herr Alexander Teubl, Geschäftsführer
bzw. unser betrieblicher Datenschutzbeauftragter:
Herr Jörg Leuchtner, Rechtsanwalt,
Freiburger Datenschutzgesellschaft,
Luisenstraße 5, 79098 Freiburg,
info@freiburger-datenschutzgesellschaft.de

BEGEISTERT IM SKM

Wir wollen wachsen – Werden Sie Mitglied!

Sie unterstützen Angehörige oder fremde Personen als ehrenamtliche/r, rechtliche/r Betreuer/in. Sie sind ggf. auch schon seit geraumer Zeit unter dem Dach des SKM Landkreis Sigmaringen tätig.

Sind Sie auch schon offizielles Mitglied im SKM?
Falls nicht, möchten wir Sie dazu einladen noch einen Schritt weiter zu gehen:

Neben der Registrierung als ehrenamtlich tätiger Betreuer, gibt es die Möglichkeit, offizielles Vereinsmitglied im SKM zu werden. Als Mitglied unterstützen Sie den Verein durch einen Mitgliedsbeitrag von 36,00 € pro Jahr (54,00 € für Ehepaare). Außerdem erhält der Verein durch viele Mitglieder politisches Gewicht. Das ist wichtig, um die Anliegen der uns anvertrauten Menschen in der Öffentlichkeit und in der Politik wirkungsvoll vertreten zu können.

Aufgrund des demografischen Wandels werden wir in Zukunft mehr Personen benötigen, die bereit sind, das Amt des rechtlichen Betreuers auszuüben. Daher müssen auch die Unterstützungsangebote für diese engagierten Menschen ausgeweitet werden, z.B. über Schulungen zur rechtlichen Betreuung. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie „Ihren SKM“ dabei unterstützen!

Ihre Vorteile:

- Mitgliedsbeiträge sind steuerlich absetzbar
- Erweiterter Versicherungsschutz
- Beratung zur Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- Starke Vereinsbasis mit intensiver Beratung und Unterstützung in Fragen der rechtlichen Betreuung

Fragen dazu?
Wir freuen uns auf Ihren Anruf:
Telefon 0 75 71 · 5 07 67

Neues aus der Straffälligenhilfe

ALTER, KRANKHEIT, STERBEN in deutschen Haftanstalten? Ja, das gibt es! Etwa 100 Menschen beschließen jährlich ihr Leben in deutschen JVAs, weitere 60 begehen Suizid und fünf Häftlinge sterben bei Unfällen. Sterben im Gefängnis ist ein Tabuthema. Ein menschenwürdiger Tod ist dort oft nicht möglich. Eine Tagung in München befasste sich mit dem Thema „Menschenwürdiger Strafvollzug im Alter“.

IN DEN JVAS ist der demografische Wandel angekommen: Das Durchschnittsalter von Häftlingen steigt. Die Zahl der über 60jährigen Häftlinge in Deutschland ist von 1991 bis 2014 um 342 Prozent auf 2246 gestiegen. Der Gesundheitszustand von Gefangenen ist häufig schlechter als im Bevölkerungsdurchschnitt. Schwere Erkrankungen stellen sich oft früher ein.

Die Menschen, die an Krankheit oder Altersschwäche in einer JVA sterben, tun das nach Ansicht des Strafrechtlers und Kriminologen Rüdiger Wulf unter menschenunwürdigen Umständen. Niemand sollte in Unfreiheit sterben müssen. Ein Häftling müsse auf freie Arzt- und Seelsorgerwahl verzichten, hat keinen Anspruch auf Anwesenheit eines gewünschten Menschen und kann weder Sterbeort noch Begleitumstände bestimmen. Auch schwerstkranke Gefangene werden selten aus der Haft entlassen, obwohl kein Strafzweck wie Abschreckung oder Sicherung das Sterben in Haft rechtfertige. Gemäß der Gnadenordnungen der Länder kann ein Anstaltsleiter in solchen Fällen „Urlaub aus der Haft“ oder auch „Freilassung“ anordnen. Allerdings will oft außerhalb des JVA niemand einen sterbenden Gefangenen aufnehmen. Ist hier nicht eine Aufgabe der Kirche, für die wenigen Fälle eine Nische zu schaffen? Auch ist oft das Gefängnis „zur Familie“ geworden und somit der vertraute und zum Sterben gewünschte Ort für die letzten Stunden. Ist dies der Wunsch, sollte es trotzdem möglich sein, dass der Sterbende auf dem Papier und vor dem Gesetz als freier Mensch stirbt und aus dieser Welt geht, so wie er einst als freier Mensch geboren wurde. – Kein leichtes Thema, was zum Nachdenken anregt!

Ulrike Gödeke, SKM Diözesanverein

Leichte Sprache

EINE HILFE FÜR Menschen mit rechtlicher Betreuung
Viele Menschen verstehen schwere Sprache nicht.

Das ist zum Beispiel schwere Sprache:
- Fremd-Wörter
- Fach-Wörter
- Lange Sätze

Darum gibt es Leichte Sprache.
Leichte Sprache verstehen alle besser.
Leichte Sprache hilft vielen Menschen.
Zum Beispiel:
- Menschen mit Lern-Schwierigkeiten
- Menschen mit der Krankheit Demenz
- Menschen, die nicht so gut Deutsch sprechen
- Menschen, die nicht so gut lesen können

Für Leichte Sprache gibt es feste Regeln.
Das Netzwerk Leichte Sprache hat die Regeln aufgeschrieben.
Im Internet stehen die Regeln.
Die Internet-Adresse ist: *www.leichte-sprache.org/die-regeln/*
Betreuer und Betreuerinnen können Leichte Sprache benutzen.
Wenn sie einen Brief an den Mensch mit Betreuung schreiben.
Es gibt viele Ratgeber in Leichter Sprache.
Sogar Geschichten von Jesus gibt es in Leichter Sprache.
Die Internet-Adresse ist: *www.evangelium-in-leichter-sprache.de*
Peter Büche, SKM Breisgau-Hochschwarzwald

INFORMATIONSMATERIALIEN, bei denen die Leichte Sprache Anwendung findet, gibt es in vielen Bereichen. Hier ist letztendlich eine gezielte themenbezogene Recherche erforderlich. Immer mehr Publikationen der Bundesregierung sind in Leichter Sprache erhältlich, beispielsweise „Die Hilfen von der sozialen Sicherung für alle Menschen in Deutschland 2018“: *www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a721l-soziale-sicherung-leichte-sprache.html*

Hier wird zur Beantragung von Pflegeleistungen im Rahmen der Pflegeversicherung der Sachverhalt wie folgt erklärt *(Broschüre, s.o., Seite 88):*

Damit Sie die Hilfe bekommen:
Sie müssen bei der Pflege-Kasse einen Antrag stellen.
Sie können dafür Formulare ausfüllen.
Oder Sie können bei der Pflege-Kasse anrufen.
Die Pflege-Kasse ist bei der Kranken-Kasse.
Die Pflege-Kasse prüft Ihren Antrag.
Die Pflege-Kasse schickt dafür einen Gutachter.
Der Gutachter prüft: Brauchen Sie Pflege.
Sie bekommen dann Pflege.
Oder Sie bekommen keine Pflege.

ALS POSITIVES BEISPIEL sind die Themenhefte des Caritasverbandes der Erzdiözese Augsburg zu nennen:
www.caritas-augsburg.de/aktuelles/presse/teilhabe-info-hefte-in-leichter-sprache
Die sieben Einzelhefte sind themenbezogen und damit sehr übersichtlich gestaltet.

DER SKM FREIBURG hat eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung in Leichter Sprache erstellt und herausgegeben, die bundesweit Anerkennung findet. Damit erhalten Menschen, die sonst von diesen Formen der Vorsorge ausgeschlossen wären, die Möglichkeit, ihren Willen auszudrücken und festzuhalten.
www.skm-freiburg.de/unsere-angebote/

Jürgen Borho, SKM Freiburg

wir bewahren würde

• in der Arbeit mit Betreuten
• in der Arbeit mit Strafgefangenen, deren Kindern und Angehörigen
• in der Arbeit mit Wohnungslosen
Wir freuen uns über Ihre finanzielle Unterstützung!

Zur Unterstützung Ihres örtlichen SKM Vereines finden Sie alle wichtigen Daten im Mittelteil dieses Heftes.

Spendenkonto des SKM Diözesanvereines: *Bank für Sozialwirtschaft:*
IBAN: DE69 6602 0500 0001 7105 00 · BIC: BFSWDE33KRL
Die beim Diözesanverein eingegangenen nicht zweckgebundenen Spenden fließen entweder in die Ortsvereine oder in die überregionale Ehrenamtsarbeit.
Der SKM ist durch das Finanzamt Freiburg als gemeinnützige und mildtätige Organisation anerkannt. Ihre Spende ist steuerlich absetzbar.
Gerne stellen wir Ihnen eine Spendenbescheinigung aus.

Ich muss das wirklich mal betonen:
Ganz früher waren die Zitronen
(ich weiß nur nicht genau mehr, wann dies
gewesen ist) so süß wie Kandis.

Bis sie einst sprachen: „Wir Zitronen,
wir wollen groß sein wie Melonen!
Auch finden wir das Gelb abscheulich,
wir wollen rot sein oder bläulich!“

Gott hörte oben die Beschwerden
und sagte: „Daraus kann nichts werden!
Ihr müsst so bleiben! Ich bedauer!“
Da wurden die Zitronen sauer . . .

Heinz Erhardt